

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 4

¹ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden Prozentsätzen ausgerichtet:

1. (*geändert*) bis zum Steuerbetrag von Fr. 600: 100 %
2. (*geändert*) bis zum Steuerbetrag von Fr. 900: 75 %
3. (*geändert*) bis zum Steuerbetrag von Fr. 1'200: 50 %

⁴ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgendem Prozentsatz der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet:

1. (*geändert*) bis zum Steuerbetrag von Fr. 2'400: 80 %

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.